

Sportvereinigung
Renningen
1899 e.V.



SATZUNG - SPORTVEREINIGUNG RENNINGEN 1899 e.V.

- 1. Vereinssatzung**
- 2. Geschäftsordnung**
- 3. Finanzordnung**
- 4. Haushaltsplan**
- 5. Beitragsordnung**
- 6. Inventarordnung**
- 7. Ehrungsordnung**
- 8. Jugendordnung**
- 9. Abteilungs-Musterordnung**

1. Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 7. Mai 1899 gegründete Verein führt den Namen "Sportvereinigung Renningen 1899 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Renningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg (Register—Nr.: 144) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungssport sowie die sportliche Freizeitgestaltung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder - insbesondere der Jugend - und der Öffentlichkeit zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig — er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG und der Übungsleiterfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26 EstG begünstigt werden. Bei Ausübung von Vereinsämtern entscheidet über die Gewährung und den Umfang der Begünstigung der Vorstand; bei Organämtern entscheidet der Hauptausschuss.

5. **Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt und Missbrauch im Sportverein**

Die SpVgg Renningen verpflichtet sich im Zuge des Pilotprojekts des Sportkreises Böblingen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Sportverein mit der Einführung eines Schutzkonzeptes.

Die SVR setzt dies aus folgenden Gründen um:

- Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen
- Zum Schutz der eigenen Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen
- Das Problembewusstsein über das Thema sexualisierte Gewalt und Missbrauch ist wichtig, um entsprechende Situationen angemessen einschätzen und bewerten zu können
- Ein offener und klarer Umgang ist Voraussetzung dafür, dass Betroffene sich bei Problemen und Verdachtsfällen den verantwortlichen Personen anvertrauen können
- Eine klare und nach außen sichtbare Haltung des Sportvereins macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt und Missbrauch nicht geduldet wird und kann dadurch potentielle Täter/-innen abschrecken.
- Ein systematisches Präventionskonzept gibt den Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein
- Die SVR möchte hiermit Vorreiter und Vorbild für nachfolgende Vereine sein, damit diese ebenfalls ein Schutzkonzept erstellen.

Kinder- und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist das oberste Ziel. Jede Form von Gewalt und Missbrauch im Verein, unabhängig davon ob körperlich, seelisch oder sexualisiert, wird verurteilt. Schwerwiegende Verstöße gegen dieses Prinzip führen zum Ausschluss aus dem Verein und evtl. zum Entzug der Lizenz. Des Weiteren werden entsprechende Informationen unverzüglich der Polizei und dem Verband weitergeleitet.

Für alle Vereinsmitarbeiter (Trainer und Betreuer), die mit Kindern oder Jugendlichen bei uns arbeiten, gilt:

1. Ehrenkodex:

Der Ehrenkodex muss unterschrieben und eingehalten werden.

2. Erweitertes Führungszeugnis oder Unbedenklichkeitsbescheinigung:

Dem Präventionsbeauftragten muss innerhalb von 2 Monaten nach Amtsantritt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis oder eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Es muss also nachgewiesen werden, dass keine Straftat im Sinne §72a des SGB VIII vorliegt. Die notwendigen Dokumente können kostenlos bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Die Erstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses dauert 1-2 Wochen und wird direkt an die private Adresse des Antragstellers geschickt. Die Präventionsbeauftragten sehen sich das Zeugnis an und der jeweilige Trainer/Betreuer nimmt es danach wieder mit. Dieser Nachweis muss alle 5 Jahre wiederholt werden.

3. Informationsveranstaltungen:

In Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Tamar bieten wir den Jugendleitern, Trainern und Betreuern Informationsveranstaltungen an, um den richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu fördern, wie auch dem sexuellen Missbrauch im Verein vorzubeugen. Eine Teilnahme wird vorausgesetzt und rechtzeitig angekündigt. **Personen, welche die**

notwendigen Dokumente nicht vorweisen, dürfen bei uns im Verein keine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausführen.

Präventionsbeauftragte bei der SpVgg Renningen

Im Verein arbeiten zwei Präventionsbeauftragte (eine weibliche und eine männliche Person). Diese werden vom Präsidium ernannt und können auch vom Präsidium entlassen werden. Mit der Benennung der Präventionsbeauftragten ist das Präsidium jederzeit bereit, diese Personen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Präventionsbeauftragten sehen sich die Zeugnisse/Unbedenklichkeitsbescheinigung an und organisieren z.B. Info-Veranstaltungen. Die Präventionsbeauftragten müssen nachbesetzt werden, wenn Einzelne ausscheiden. Die Nachhaltigkeit eines Schutzkonzeptes lebt davon, dass der Prozess der Prävention nicht abgebrochen wird. Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten umfassen folgende Themen:

1. Die Präventionsbeauftragten sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachtes entsprechende Interventionsschritte ein.
2. Die Präventionsbeauftragten halten Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften der regionalen Sportbünde sowie anderen Fachstellen wie z.B. Thamar, die sich mit der Prävention und Intervention von sexualisiertem Missbrauch befassen.
3. Die Präventionsbeauftragten koordinieren in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und der Geschäftsstelle Präventionsmaßnahmen im Verein wie z.B. Organisation von Workshops, Infoveranstaltungen für Jugendleiter, Jugendtrainer- und Betreuer.
4. Die Präventionsbeauftragten sorgen in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsreferentin für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.
5. Die Präventionsbeauftragten stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und Betreuer den Ehrenkodex unterschrieben haben. Der originalunterschriebene Ehrenkodex wird bei den Präventionsbeauftragten abgelegt.
6. Die Präventionsbeauftragten stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben. Sollte keine Unbedenklichkeit bzgl. sexualisierten Missbrauchs gegeben sein, informieren sie das Präsidium, damit die Freistellung der Person eingeleitet wird. Die Präventionsbeauftragten erstellen zu jedem vorgelegten Dokument ein Archivierungsprotokoll (das Dokument selbst wird nicht bei uns abgelegt). Der Nachweis muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

Verstöße

Verstöße gegen das Verbot von jeder Form von Gewalt und Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen werden vom Verein als schwerwiegend angesehen und haben einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Diese Jugendordnung wurde am 20.09.2018 vom HAS beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
 - eine passive Mitgliedschaft ist nicht möglich
2. Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Vereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese wird erstmals durch den Hauptausschuss aufgestellt. Sie unterliegt jedoch der Änderung durch das in der Jugendordnung ermächtigte Organ.
Die Zusammenfassung der Jugendlichen und Kinder in Jugend- und Kinderabteilungen ergibt sich aus der Jugendordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Jugendliche, die sich vor Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des Vereins aktiv betätigen, werden durch den Verein schriftlich aufgefordert, mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres die Vollmitgliedschaft zu erwerben. Wird dies verweigert, besteht ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird.
6. Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Renningen 1899 e.V. voraus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6

Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Delegierten-versammlung festgesetzt. Durch die Delegiertenversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen beschließen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Hauptausschuss
- das Präsidium
- der Ehrenrat

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet 1 x jährlich bis spätestens des 30.04. eines Jahres statt.
2. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, durch Veröffentlichung in den Stadtnachrichten der Stadt Renningen Unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 1. von den Abteilungen gewählten Delegierten nach der Mitgliederstärke
 2. den Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses
 3. alle ordentlichen Mitgliedern sind teilnahmeberechtigt, jedoch ohne Stimmrecht
 4. wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer beschäftigt, so ist dieser bei der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigt, jedoch ohne Stimmrecht
4. Die Zahl der Delegierten wird jeweils für 2 Jahre festgelegt. Es gilt die Mitgliederzahl vom 1. Januar des Wahljahres. Veränderungen des Mitgliederbestandes während der Amtsperiode sind ohne Einflüsse. Die Abteilungen stellen neben dem Abteilungsleiter mindestens 1 Delegierten. Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 50 Mitglieder, so ist darüber hinaus pro weiterer angefangener 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu stellen. Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 200 Mitglieder, so ist darüber hinaus pro weiterer angefangener 100 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu stellen.
5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 3. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter in schriftlicher Form
 4. Entlastung des Präsidiums
 5. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters
 6. Wahl der 4 Vertreter der ordentlichen Mitglieder in den Hauptausschuss
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Bestätigung der Abteilungsleiter
 9. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Vereinssatzung
 10. Beratung und Beschlussfassung über gem. nachfolgender Ziffer 6 eingegangener bzw. vorliegender Anträge
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

6. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit anerkennen.
7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
9. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Schriftführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
10. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

§ 10 außerordentliche Delegiertenversammlung

Das Präsidium kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn:

1. das Interesse des Vereins es erfordert
2. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter oder die Abteilungsleitung. Im Falle einer Abteilungsleitung hat diese nur ein Stimmrecht.
 - c) vier Vertreter der ordentlichen Mitglieder
 - d) die Ehrenpräsidenten
2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Zustimmung für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ab 25.000,00 € bis 50.000,00 € .
 - d) die Bestätigung der Mitglieder des Ehrenrates
 - e) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - f) die Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums

g) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

4. Hauptausschuss und der Präsident können zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 12

Präsidium

1. Das Präsidium bilden:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Öffentlichkeitsreferent
- der technische Leiter
- der Vereinsjugendleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder gemeinsam vertreten.

3. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt jährlich im Wechsel für jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder. (Präsident, 1 Vizepräsident, Technischer Leiter und Schriftführer in ungeraden Jahren; Schatzmeister, 1 Vizepräsident, Öffentlichkeitsreferent in geraden Jahren).

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

8. Übersteigen die angefallenen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Präsidium hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter angestellt werden.

9. Der hauptamtliche Geschäftsführer koordiniert die Arbeit im Präsidium und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus unterstützt er die Präsidiumsmitglieder bei ihrer Arbeit.

§ 13 Ehrenrat

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch den Ehrenrat auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - den Ehrenpräsidenten
 - sechs Ehrenmitgliedern
 -
 - dem Präsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Der Ehrenrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden auf 2 Jahre.

2. Der Ehrenrat ist bei Bedarf einzuberufen, tritt jedoch einmal jährlich zusammen.
3. Beschlüsse des Ehrenrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die für eine Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen der Ehrungsordnung erfüllen. Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
5. Dem Ehrenrat obliegt es, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung und
- Abteilungsordnungen

Für den Erlass von Ordnungen, mit Ausnahme der Abteilungsordnungen, ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder durch eine Abteilungsleitung, welche aus maximal 3 Personen jedoch mindestens einer Person besteht, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Kassenführung und die Einhaltung des Haushaltsplanes kann auf Anordnung des Präsidiums durch die Kassenprüfer der Abteilung jederzeit erfolgen.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Präsidium einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter oder die Abteilungsleitung dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 1.000,00 € eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zur Zusammenführung monatlich an den Schatzmeister zugeben.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.

§ 16 Strafbestimmungen

Das Präsidium kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Delegiertenversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am

18. September 2020

beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung

vom 22. März 2013

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt vom Amtsgericht Leonberg am

Bemerkung: Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich Öffentlichkeit

1. Die Sportvereinigung Renningen erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den § 9,10,11 und 13 der Satzung des Vereins.
2. Der Präsident ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 4

Versammlungsleitung

3. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
4. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
5. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der

Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

6. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimm-berechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 9 Ziff. 4 der Satzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen, der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner, zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Delegiertenversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßigen vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Präsidiums, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Hauptausschuss auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12 Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Delegierten-, Abteilungsversammlung) zuzustellen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom

18. September 2020

in Kraft.

Bemerkung: Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.

FINANZORDNUNG

§ 1 Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein, den finanziellen Möglichkeiten Rechnung tragend, jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Für die Erfüllung der umfangreichen Aufgaben im Bereich der Finanzen kann ein Beirat, der vom Präsidenten geleitet wird, gebildet werden. Zu den Aufgaben gehören die ordnungsmäßige Aufstellung und Abwicklung des Haushaltes sowie die Beratung des Präsidiums.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Präsidium und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Die Haushaltspläne der Abteilungen für das darauf folgende Jahr sind bis 15. Oktober des laufenden Jahres dem Präsidenten / Schatzmeister einzureichen.
3. Der Haushaltsplan des Gesamtvereins und die Haushaltspläne der Abteilungen werden im Präsidium und im Hauptausschuss beraten.
4. Die Beratung über die Haushaltspläne findet bis 30.11. des Jahres statt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

4. Der Jahresabschluss wird vom Hauptausschuss beraten und verabschiedet und in der Delegiertenversammlung dann vorgetragen.

§ 4

Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereins-/Abteilungskasse/-konten abgewickelt. Sie sind nach den Ordnungsvorschriften des § 146 der Abgabenordnung (AO) abzuwickeln. Bei Nichtbeachtung können die gesetzlichen Vertreter des Vereins (gem. § 26 BGB) und der Abteilungen (gem. § 30 i. Verb. mit § 26 BGB) zur Verantwortung gezogen werden. Folgende Aufbewahrungsfristen sind vorgeschrieben:
 - a. 10 Jahre: Jahresabschlüsse, Kassenbücher, Inventarlisten sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsunterlagen.
 - b. 6 Jahre: Buchungsbelege, Geschäftsbriefe, sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.
2. Die Einrichtung von Giro- und Bankkonten bedarf der Zustimmung und Unterschrift des Präsidenten. "Schwarzkassen" sind nicht zulässig.
3. Für die Buchungen ist das vom Verein bestimmte einheitliche Kassenbuch zu verwenden und das in Abstimmung mit dem Gesamtverein verwendete EDV-Programm.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos abzuwickeln. Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen; der Barbestand der Kasse muss jederzeit sofort erkennbar sein.
5. Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung obliegt beim Gesamtverein dem Präsidenten, dessen Vertreter oder Schatzmeister, bei den Abteilungen dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter.
6. Die Kassenberichte der Abteilungen sind mit den Bestätigungsvermerken der Kassenprüfer bis Ende Januar dem Präsidenten einzureichen.
7. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - ▶ Anstellungsverträge voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - ▶ Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - ▶ Beiträge an den WLSB
 - ▶ Versicherungen und Steuern, die dem Gesamtverein obliegen
 - ▶ Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 - ▶ Aufwendungen für die Mitgliederpflege
 - ▶ Kosten der Geschäftsstelle
 - ▶ Kosten der Geschäftsführung
 - ▶ Betriebs- und Energiekosten
 - ▶ Unterhaltungskosten vereinseigener Sportanlagen
8. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

- ▶ Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen (auch Kosten für Schiedsrichter und dgl.)
- ▶ Kosten für die Übungsleitervergütung, Trainer und sonstige Mitarbeiter sowie Übungsleiter-Ausbildung
- ▶ Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- ▶ Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- ▶ Benutzungsgebühren der Stadt für den Übungs- und Wettkampfsport auf/in städtischen Sportanlagen
- ▶ Fahrgeldentschädigungen
- ▶ Sportler- Aufwandsentschädigungen/Ablösezahlungen
- ▶ Werbekosten
- ▶ Strafgelder
- ▶ Beiträge an Fachverbände
- ▶ Versicherungen und Steuern, welche den Abteilungen direkt zuordenbar sind
- ▶ Geschenke
- ▶ gesellige Abteilungsveranstaltungen
- ▶ Trainingslager

9. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel des genehmigten Haushaltsplans in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überzogen haben, können sie vom Hauptausschuss zum Ausgleich der Fehlbeträge gezwungen werden, Abteilungsbeiträge festzusetzen.

Zahlungen dürfen vom Schatzmeister und den Kassenwarten nur geleistet werden, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Der Schatzmeister und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 5

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen verbleiben bei den Abteilungen (§ 15 Abs. 6 der Vereinssatzung).
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen stehen den Abteilungen zu.
4. Erträge (nach Abzug von Steuern und Unkosten) aus Altmaterialiensammlungen fließen der/den durchführenden Abteilungen zu.

§ 6

Zahlungsverkehr

1. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

2. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
3. Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister oder den Kassenwarten unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung vorzulegen.
4. Barauslagen sind zeitnah beim Schatzmeister/Kassenwart abzurechnen.

§ 7

Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten

dem Präsidenten bis zu einem Betrag von	1.500,00 €
dem Präsidium bis zu einem Betrag von	25.000,00 €

	25.000,00€ bis
dem Hauptausschuss von einem Betrag von	50.000,00€.

Darüber sind Rechtsgeschäfte von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

2. Abteilungsleiter dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 1.000,00 € hinaus und keine Dauerschuldverhältnisse eingehen, sofern im genehmigten Haushaltsplan keine weitergehenden Ausgaben bewilligt wurden; insofern ist ihre Vertretungsmacht beschränkt. (§ 30 i. Verb. mit § 26 BGB)
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8

Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Voraussetzung ist, dass der Verein als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt wurde und eine gültige Befreiung von der Körperschaftssteuer vorliegt.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung auf das Spendenkonto des Hauptvereins überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9

Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle und von den Abteilungen ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.

2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung dem Präsidium anzuzeigen.

4. Dem Haushaltsentwurf ist von der Geschäftsstelle und den Abteilungen eine Inventarliste beizulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Gesamtvereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Stadt Renningen fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Stadt Renningen oder anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften werden im Rahmen der Haushaltsberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die jeweiligen Jugendabteilungen zu verwenden.
4. WLSB-Übungsleiterzuschüsse werden den betreffenden Abteilungen zugewiesen.
5. Pachteinnahmen jeglicher Art fließen insgesamt dem Gesamtverein zu.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Der überwiegende Teil des Beitragsaufkommens fließt in den Betrieb der Geschäftsstelle, der Instandhaltung und dem Erhalt der Liegenschaft sowie der Deckung weiterer Fixkosten.
2. Die Abteilungen erhalten einen Anteil von 25% zur eigenverantwortlichen Verwendung. Abhängig von der wirtschaftlichen Lage des Hauptvereins kann der Anteil durch Präsidiumsbeschluss angepasst werden.
3. Jede Abteilung erhält pro Mitglied – auch bei Mehrfachmitgliedschaften – den gleichen Betrag, unabhängig vom Status (Einzelmitglied, Jugendlicher, Familienmitglied etc.).

§ 12 Inkrafttreten

Diese aktualisierte Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung vom **06. Mai 2022** in Kraft.

Anlage zur Finanzordnung

Besondere Vertreter

§ 30 BGB

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Präsidium für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Die Vertretungsmacht umfasst grundsätzlich den gesamten - üblichen - Geschäftsbereich, Einschränkung mit Wirkung gegen gutgläubige Dritte ist durch § 15 Ziff. 7 der Satzung der Sportvereinigung Renningen 1899 e.V. gegeben.

HAUSHALTSPLAN

1. Grundlagen eines Haushaltsplans

Für die Erstellung eines Haushaltsplans gibt es, im Gegensatz zur Buchführung, keine gesetzliche Verpflichtung.

Eine solche Verpflichtung kann sich jedoch aus der Vereinssatzung ergeben, die auch regelt, wie der Haushalt verabschiedet wird, welche Gremien über die Wünsche und Bedürfnisse beraten und Streichungen und Kürzungen vornehmen können.

2. Aufgaben des Haushaltsplans

In erster Linie dient der Haushaltsplan der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs. Alle im betreffenden Zeitraum voraussichtlich notwendigen Ausgaben werden ermittelt. Außerdem wird auf der Einnahmenseite gezeigt, wie der Ausgabenbedarf gedeckt werden soll (finanzpolitische Funktion).

Er ist auch ein nicht zu übersehendes Instrument der Vereinspolitik. Durch Bewilligen oder Versagen von Mitteln kann das Präsidium oder der Hauptausschuss Einfluss auf die Vereinspolitik ausüben, bzw. die Zielrichtung festlegen (vereinspolitische Funktion).

Der Haushaltsplan dient aber auch der Kontrolle. Wird er nach Inhalt, Umfang und Systematik der Buchhaltung angeglichen, ist jederzeit ein Vergleich möglich. Es kann geprüft werden, ob und inwieweit der Haushaltsplan eingehalten wurde und somit auch, ob die geplanten Ziele erreicht wurden (Kontrollfunktion).

3. Wirkung des Haushaltsplans

Nur im Innenverhältnis. Keine Außenwirkung.

4. Grundsätze für die Erstellung eines

Haushaltsplans Notwendigkeit:

Es sind im Haushaltsplan nur diejenigen Ausgaben und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind; das heißt, dass sie zeitlich nicht aufschiebbar und sachlich nicht verzichtbar sind.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Bei der Erstellung ist darauf zu achten, dass immer die zweckmäßigste Aufgabenerfüllung bei geringstem möglichem Aufwand anzusetzen ist.

Gesamtdeckung:

Es ist wichtig, dass "alle" zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in "einem" Haushaltsplan erfasst werden. Einnahmen und Ausgaben sind voneinander getrennt in voller Höhe zu veranschlagen. Grundsätzlich darf nicht saldiert (Einnahme -Ausgabe) werden.

Einnahmen sind stets nach der Entstehung, Ausgaben nach dem Zweck, getrennt anzugeben. Sie sind möglichst genau zu schätzen und dürfen nur angesetzt werden, wenn sie im Haushaltsplan voraussichtlich realisiert, das heißt, kassenwirksam werden.

Besonders problematisch ist in der Regel der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben. Da in der Praxis meist ein Ausgabenüberhang vorliegt, kommt es darauf an, über Kürzungen oder zusätzliche Einnahmen einen Ausgleich zu erreichen.

BEITRAGSORDNUNG

Beitragsordnung der Sportvereinigung Renningen (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitrag
		Delegiertenversammlung vom 18.09.2020
1	Für Mitglieder über 18 Jahre (entspricht monatlich € 10,00)	€ 120,00
2	Für Ehepartner von Mitgliedern (entspricht monatlich € 6,66)	€ 80,00
3	Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren (entspricht monatlich € 6,25)	€ 75,00
3.1	Bei Vorlage eines Bildungsgutscheines	beitragsfrei
4	Für Erwachsene in Berufsausbildung (Schüler, Auszubildende und Studenten, nur auf Antrag mit entsprechendem Nachweis; entspricht mtl. € 6,66)	€ 80,00
5	Für Rentner/Pensionäre (auf Antrag)	€ 95,00
6	Familienbeitrag bei Mitgliedschaft von beiden Elternteilen und mind. 1 Kind oder einem Elternteil und mind. 2 Kindern. Sind Kinder über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen in Ausbildung, wird der Familienbeitrag auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis fortgeführt.	€ 195,00

7	Alleinerziehende bei Mitgliedschaft von einem Elternteil und mind. 1 Kind (nur für Alleinerziehende auf Antrag)	€ 140,00
8	Mitglieder die Bundesfreiwilligen Dienst leisten (auf Antrag)	beitragsfrei
9	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
	Einmalige Aufnahmegebühr	€ 5,00
	Rechnungsgebühr	€ 5,00

Beschäftigungslose Mitglieder erhalten auf Antrag eine Kürzung von 50% des Jahresbeitrages. Der Beitrag für Kinder von ALG II- und Hartz IV-Empfängern wird durch das Bildungs- und Teilhabepaket bezahlt.

Mitglieder, die Beitragsermäßigung auf Antrag erhalten können, müssen die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Beitragsjahr neu der Mitgliederverwaltung vor dem 31.12. für das Folgejahr nachweisen. Es erfolgt keine Rückerstattung im laufenden Geschäftsjahr.

Für Rentner/Pensionäre, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, ist der Nachweis nur einmalig zu führen.

Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt 5,-- €.

Der Mitgliederverwaltung sind umgehend anzuzeigen:

Anträge auf Änderung der Beitragsklasse mit den entsprechenden Nachweisen (Änderung des Personenstands, der Anschrift sowie der Bankverbindung) werden für das Folgejahr berücksichtigt.

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Es besteht die Möglichkeit der Rechnungszahlung, Hierfür wird eine Rechnungsgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.

Die Beitragserhebung erfolgt zum 01. Februar des laufenden Vereinsjahres.

Beitragskonto ist:

Kreissparkasse Böblingen

BIC: BBKRDE6BXXX

IBAN: DE18 6035 0130 0007 0133 13

Die Gläubiger-ID Nummer des Vereins lautet: DE 54 SVR 00000 32 14 25

Mitglieder, die bisher der Sportvereinigung Renningen keine Einzugsermächtigung erteilt haben, entrichten ihren Mitgliedsbeitrag ebenfalls zum 01. Februar des laufenden Vereinsjahres. Für die Erhebung und Zustellung der Mitgliedsbeitragsrechnung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben. Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen werden Mahn- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Ab 30 Tagen: € 3,00

Ab 60 Tagen: € 5,00

Ab 90 Tagen: € 10,00

Die Beiträge für den Eintritt in einem laufenden Jahr werden monatlich abgerechnet. Aufnahmegebühren und sonstige Umlagen (z.B. Mahn- und Verwaltungsgebühren) sind hiervon nicht berührt und in voller Höhe zu entrichten.

Der Vereinsaustritt ist bis spätestens zum 31.12. eines Vereinsjahres schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen und wird in allen Fällen rückbestätigt. Bei verspätetem Eingang der Kündigung laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin (Folgejahr) weiter. Die Kündigung der Mitgliedschaft einer Abteilung beinhaltet nicht automatisch den Austritt aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Verein beinhaltet jedoch automatisch den Austritt aus den Abteilungen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Teilbeiträgen kann mit entsprechendem Nachweis bei Umzug mit unzumutbarer Entfernung erstattet werden. Abteilungsbeiträge sind von diesem Vorgang ausgeschlossen.

Die Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben (§ 2 Ziff. 8 der Finanzordnung bleibt hiervon unberührt). Die Genehmigung des Präsidiums muss hierzu vorliegen. Abteilungsbeiträge sind Neumitgliedern grundsätzlich vor Eintritt bekannt zu geben.

Die Sportvereinigung Renningen bietet immer mehr zeitlich begrenzte sport- und gesundheitsfördernde Kurse Mitgliedern und Nichtmitgliedern an. Die Kursgebühren werden vom Hauptverein im Voraus erhoben und sind für Nichtmitglieder um mindestens die Versicherungsgebühr des WLSB höher als die für Mitglieder.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Verwaltung der personengeschützten Daten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Eine Person pro Abteilung hat Einblick in die Mitgliederverwaltung. Diese Person muss eine Verschwiegenheits- und Verpflichtungsvereinbarung betreffs Datenschutz unterschreiben. (siehe nachstehende Vereinbarung)

Renningen, den 18.09.2020

Vereinbarung

zwischen der Sportvereinigung Renningen 1899 e.V.
-vertreten durch den/die Präsident/in

und Herr / Frau
Abteilung:

im Weiteren " Vereinsmitglied" genannt wird folgende Verschwiegenheits- und Verpflichtungsvereinbarung gem. § 5 BDSG betreffs - Datenschutz, Geheimhaltungspflicht, Herausgabe von Unterlagen etc. - getroffen.

Vorbemerkung:

Die Sportvereinigung Renningen 1899 e.V. und seine Funktionsträger unterliegen gegenüber den Mitgliedern einem besonderen Vertrauensverhältnis. Daraus folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten sind.

Das o.g. Vereinsmitglied ist im Rahmen seiner ihm zugewiesenen Aufgabe ehrenamtlich für die Verwaltung und für die Erfüllung von Aufgaben zuständig, die der satzungsgemäßen Zweckerreichung der Sportvereinigung Renningen dienen. Er ist damit ehrenamtlicher Funktionsträger.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt das Vereinsmitglied nach den Umständen des konkreten Faltes mitgliederbezogene Informationen und persönliche Daten.

Grundsätzlich dürfen Mitgliederdaten im Rahmen des Vereinszwecks verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Es dürfen nicht nur Mitgliederdaten verarbeitet oder genutzt werden, die für die Vereinsmitgliedschaft erforderlich sind, sondern darüber hinaus auch sonstige Mitgliederdaten, die die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen.

(Text des §5 BDSG-Datengeheimnis: den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Vereinbarung

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, über alle vertraulichen, geschäftlichen und vereinsinternen Angelegenheiten, Vorgänge und Daten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sowohl während des bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisses, als auch nach Beendigung, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von Mitgliedern des Vereins sowie von Firmen, mit denen der Verein wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, sämtliche die Angelegenheiten des Vereins betreffende Unterlagen und Schriftstücke, etwa davon gefertigte Aufzeichnungen, Abschriften, Ablichtungen oder auf Datenträgern gefertigte Kopien sowie Softwareprogramme und Datenbanken unter Verschluss zu halten.

Auf Verlangen hat er diese Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Abschriften, Ablichtungen, auf Datenträgern gefertigte Kopien sowie sonstige ihm zur Verfügung gestellte Gegenstände jederzeit, bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Funktion auch ohne Aufforderung, dem Vorstand des Vereins unverzüglich auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitglieds an derartigen Unterlagen, Schriftstücken, Abschriften, Ablichtungen, auf Datenträgern gefertigten Kopien sowie Gegenständen ist ausgeschlossen.

Weiter wird dem Mitglied ausdrücklich untersagt, elektronisch gespeicherte Programme, Daten etc. aus anderen als betrieblich notwendigen Gründen auf externe Speichermedien abzuspeichern oder davon Ausdrucke herzustellen.

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, es zu unterlassen, geschützte personenbezogene Daten außerhalb der zugewiesenen Aufgaben zu verarbeiten (d. h. zu speichern, zu übermitteln, zu verändern, zu nutzen oder zu löschen), bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder an externe Stellen zu vermitteln. Ebenso verpflichtet das Mitglied sich, diese Daten nicht für private Belange zu verwenden.

Für Personal-Computer (PC) gelten die gleichen Sorgfaltsvorschriften wie für Arbeitsunterlagen und Dokumente. Außer zu Vereinszwecken (Sicherung, Verarbeitung an anderer Stelle) ist es nicht gestattet, Kopien von Dateien anzufertigen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses weiter.

Eine Zuwiderhandlung verstößt gegen gültige Rechtsvorschriften und kann nach §§43 BDSG mit Bußgeld und nach §44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Präsident/in

Vereinsmitglied

Renningen, den

INVENTARORDNUNG

§ 1 Erfassung

1. Zur Erfassung des Inventars sind von der Geschäftsstelle für den Gesamtverein sowie vom Abteilungskassier für die Abteilung Inventarverzeichnisse anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Wert von 50,00 € übersteigen.
3. Anzugeben sind:
 - a) Jahr des Erwerbs
 - b) Stückzahl
 - c) Bezeichnung des Gegenstandes
 - d) Anschaffungswert (€)
 - e) Zeitwert (%)
 - f) Aufbewahrungsort des Gegenstandes

§ 2 Geräteaussonderung

Gegenstände, deren Vermögenswerte sich vermindert haben oder ausgesondert werden müssen, sind mit einer kurzen Begründung anlässlich der Inventur zu melden.

Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern, der Erlös ist der Vereinshauptkasse zuzuführen. Verschenkte Gegenstände sind mit Beleg und kurzer Begründung dem Schatzmeister vorzulegen.

§ 3 Inventarverzeichnisse

Die Inventarverzeichnisse sind abteilungsweise anhand der vorgeschriebenen Formblätter zu führen.

Jede Abteilung erhält eine eigene Nummer (identisch mit der Abteilungsnummer), die Gegenstände sind fortlaufend zu nummerieren. Somit erhält jeder Gegenstand eine eigene Nummer(Anlage 1)

Beispiel Abteilung Fußball:

07/ 81 / 5 Fußball/1981/laufende Nr. 5

§ 4
Inventur

Einmal jährlich spätestens zum Jahresende ist eine Inventur vorzunehmen und mit entsprechendem Bericht zusammen mit dem Haushaltsplan dem Präsidium vorzulegen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Inventarordnung tritt auf Beschluss des Hauptausschusses am 20. November 1981 in Kraft.

EHRUNGSORDNUNG

§1 Grundsätze

Die Sportvereinigung Renningen würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihr nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

2.1. Art der Ehrung

Für besondere sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den Sport erteilt der Verein Anerkennung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen durch Verleihung von Urkunden.

2.1.1. Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein / und oder dem Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die besonderen Verdienste können in einer außergewöhnlichen ideellen oder weitergehenden Förderung, aber auch in einer langjährigen verdienstvollen Mitarbeit an herausragender Stelle im Verein oder in der Sportbewegung liegen.

2.1.2. Ehrungen für 15, 25, 40, 50, 60, 70, 75 und 80 jährige Jubiläen, gerechnet vom 18. Lebensjahr an. Die Mitglieder bekommen eine Urkunde.

2.1.3. Auf Abstimmung des Ehrenausschusses können Zuwendungen überreicht werden

Die Sportvereinigung Renningen würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihr nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 3

Antragsverfahren

3.1. antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- der Hauptausschuss
- der Ehrenrat
- das Präsidium
- die Abteilungsleitungen

3.2. Ehrungsanträge sind schriftlich mit Begründung spätestens zum 01.11. eines Jahres beim Präsidium einzureichen.

**§ 4
Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Ehrenrat.

**§ 5
Verleihung der Ehrung**

Ehrungen sollten nach Möglichkeit in einem würdigen Rahmen verliehen werden.

Die Abteilungen verfahren bei der Verleihung der Urkunde für 15- und 25-jährige Mitgliedschaft entsprechend.

**§ 6
Erfassung**

6.1. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.

6.2. Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

Diese Ehrungsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2013 in Kraft.

Bemerkung: Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend in der Sportvereinigung Renningen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit in der Sportvereinigung Renningen findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

2.1 Sportlicher Bereich

2.1.1 Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung; Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen, angepasster Anleitung,

2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände,

2.1.3 Organisation eines Sportart übergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

2.2 Außersportlicher Bereich

2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene.

2.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche,

2.2.3 Führen und Verwalten der Jugendkasse,

2.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend der Sportvereinigung Renningen sind:

- 3.1 der Gesamtjugendausschuss,
- 3.2 der Jugendvorstand,
- 3.3 die Abteilungsjugendvollversammlungen,
- 3.4 die Abteilungsjugendvorstände.

§ 4

Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeitern. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

- 4.1 Wahl des Abteilungsjugendvorstandes,
- 4.2 Entgegennahme des Kassenberichtes,
- 4.3 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.

§ 5

Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

- 5.1 Abteilungsjugendleiter,
- 5.2 Abteilungsjugendsprecher,
- 5.3 Weitere Mitarbeiter

Abteilungsjugendleiter und Abteilungsjugendsprecher gehören kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an.

Abteilungsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Abteilungsjugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- 5.6 Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse,
- 5.7 Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss,
- 5.8 Wahl der Vertreter der Abteilungsjugend in den Gesamtjugendausschuss,
- 5.9 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand.

§ 6

Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend der Sportvereinigung Renningen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter der Abteilungsjugend und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Seine Aufgaben sind:

- 6.1 Wahl des Jugendvorstandes,
- 6.2 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse,

- 6.3 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit,
- 6.4 Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich,
- 6.5 Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten,
- 6.6 Beschlussfassung über die Jugendordnung und deren Änderungen.

§ 7 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören der Vereinsjugendleiter, Vereinsjugendsprecher und bis zu vier weitere Mitarbeiter an. Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher gehören Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand wird vom Gesamtjugendausschuss auf zwei Jahre gewählt. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- 7.1 Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen,
- 7.2 Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses,
- 7.3 Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen,
- 7.4 Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss,
- 7.5 Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 8 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

8.1 Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

8.2 Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugenden wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

8.2 Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinspräsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch das Vereinspräsidium in Kraft.

§ 10
Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Renningen, den 18. September 2020

ABTEILUNGSORDNUNG

§ 1

Name und Geschäftsjahr

1. Die -Abteilung der Sportvereinigung Renningen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Abteilung

Die Abteilung verfolgt im Sinne der Satzung des Gesamtvereins ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Abteilungsmitglieder durch die Pflege des Sports.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur-Abteilung setzt die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Renningen voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an das Präsidium über die Abteilungsleitung zum 31.12. des Kalenderjahres zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will. Im Übrigen gilt der § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes:
kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird;
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig auch über das Verbleiben im Verein.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 6 (Beiträge) der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die -Abteilung kann gemäß § 6 der Satzung des Vereins durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen des Vereins sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6

Abteilungsorgane

Die Organe der-Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 7

Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der-Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres, statt, spätestens jedoch 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterin
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
 - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse der Abteilung erfordert oder

b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten
Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der
Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8

Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- stellvertretendem Abteilungsleiter
- Kassier
- Schriftführer
- Abteilungsjugendleiter/in
- Abteilungsjugendsprecher/in
- Pressewart
- den Fach- und/oder Gruppenwarten

2. Aufgaben

Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder –weisungen geregelt sind. Das Präsidium des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

3. Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.

§ 9

sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das Präsidium des Vereins zu befragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am

.....

beschlossen.

Bemerkung: Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.

Abteilungsleiter: _____

Schriftführer: _____

Satzung SpVgg Renningen 1899 e.V.

Genehmigt durch das Präsidium laut § 15 Abs. 9 am

Präsidium